



Universität Potsdam · Am Neuen Palais 10 · 14469 Potsdam

Der Präsident
(m. d. W. d. G. b.)

Dezernat für Studienangelegenheiten
Norbert Stief
Dezernent

Bearbeiterin: Dr. Sabina Bieber
Telefon: 0331/977-1715
Telefax: 0331/977-1065
Geschäftszeichen:
Datum: 22.03.2011

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Sie sind an unserer Universität in einem Studiengang mit dem Abschlussziel „Erste Staatsprüfung für ein Lehramt“ immatrikuliert. Sie wurden bereits mehrfach, zuletzt mit einem Schreiben des Dezernats für Studienangelegenheiten vom 19. April 2010 darüber informiert, dass Sie auf Grundlage der Übergangsbestimmungen des § 11 Absatz 2 der Bachelor-Master-Abschlussverordnung (BaMaV) des Landes Brandenburg zu einer Ersten Staatsprüfung im Land Brandenburg zugelassen werden können, wenn Sie die Zulassung zu dieser Prüfung bis zum 30. September 2011 beantragt haben. Mit dem Herannahen dieser Frist werden jetzt Fragen aktuell, die die konkrete Umsetzung der Übergangsbestimmungen betreffen. Mit diesem Schreiben möchte ich Ihnen die wesentlichen Punkte daher erläutern.

Zunächst möchte ich erneut betonen, dass die Zulassung zu einer Ersten Staatsprüfung im Land Brandenburg nur dann erfolgen kann, wenn diese Zulassung bis zum 30. September 2011 beantragt wurde. Nach Überschreiten dieser Frist besteht keine Möglichkeit mehr, die Zulassung zu einer Ersten Staatsprüfung im Land Brandenburg zu erwirken. Wenn Sie das Studium mit einer Ersten Staatsprüfung in Brandenburg beenden möchten, müssen Sie diese Frist unbedingt einhalten. Der Nachweis der Beantragung der Zulassung ist Voraussetzung für die Rückmeldung zum Sommersemester 2012. Wird der Nachweis nicht erbracht, werden Sie mit Ablauf des Wintersemesters 2011/2012 von Amts wegen exmatrikuliert.

Mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Studienleistungen zu erbringen. Wenn dieser Nachweis erbracht wird, erfolgt die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung durch das Landesinstitut für Lehrerbildung (LaLeb). Bitte denken Sie bei der Planung und Vorbereitung daran, dass Ihre Prüfungen dann vom LaLeb vorbereitet und organisiert werden und auch tatsächlich von Ihnen abgelegt werden müssen. Was passiert nun, wenn Sie die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung beantragt haben, aber den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums nicht erbringen können?

Bankverbindung:
Landeshauptkasse
WestLB Düsseldorf
Konto-Nr.: 711 040 2844
BLZ: 300 500 00

Dienstgebäude:
Universitätskomplex I
Am Neuen Palais 10, Haus 8
14469 Potsdam

E-Mail: norbert.stief@uni-potsdam.de
Internet: <http://www.uni-potsdam.de>

Wenn Sie die Zulassung beantragen, ohne zu diesem Zeitpunkt den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums erbringen zu können, erhalten Sie vom LaLeb den Bescheid über die Nichtzulassung zur Ersten Staatsprüfung. Die Universität Potsdam ist am 17. Januar 2011 vom zuständigen Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg darüber informiert worden, dass mit dem Bescheid über die Nichtzulassung eine einmalige Nachfrist bis zum 30. September 2012 für das Erbringen der fehlenden Studienleistungen eingeräumt wird, wodurch insbesondere unbillige Härten im Einzelfall vermieden werden sollen. Werden die fehlenden Studienleistungen innerhalb dieser Nachfrist, spätestens jedoch bis zum 30. September 2012 ordnungsgemäß nachgewiesen, erfolgt die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung. Bitte beachten Sie dabei, dass diese Möglichkeit nur dann besteht, wenn die oben genannte Frist zur Beantragung der Zulassung zu einer Ersten Staatsprüfung auch tatsächlich eingehalten wurde.

Die Erste Staatsprüfung ist eine umfangreiche, aus mehreren Teilen bestehende Prüfung und wirft in jedem Einzelfall auch Fragen der Prüfungsplanung auf. Scheuen Sie sich daher nicht, diese Fragen zu stellen, Sie können sich auch vor Ihrer Prüfung im LaLeb hierzu beraten lassen. Für die inhaltliche Vorbereitung sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Prüfungsanforderungen die Prüferinnen und Prüfer der Universität Ihre Ansprechpartner.

Wenn Sie im Ergebnis Ihrer individuellen Planung zur Schlussfolgerung kommen, dass die Frist zur Beantragung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt im Land Brandenburg nicht eingehalten oder noch ausstehende Studienleistungen nicht erbracht werden können und Sie daher über einen Wechsel in ein lehramtsbezogenes Bachelorstudium nachdenken, können Sie sich gern auch individuell in der Zentralen Studienberatung beraten lassen.

Ich wünsche Ihnen einen guten Start ins Sommersemester und ein erfolgreiches Studium.

Mit freundlichen Grüßen

i.V. S. Stief

Stief